

## Antrag auf Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!!

### Daten des Gastgebers (Ihre Daten):

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Tel-Nr. \_\_\_\_\_

Reisepass/Personalausweis-Nr. \_\_\_\_\_  
(Vorlage im Original erforderlich)

Adresse:  
PLZ/Ort/Straße: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende zum Unterhalt verpflichtet ist: \_\_\_\_\_

### Daten des Gastes/Besuchers:

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  männlich  weiblich  Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Reisepass-Nr.: \_\_\_\_\_

Adresse: Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Verwandtschaftsbeziehung: \_\_\_\_\_

weitere begleitende Personen (nur Ehegatten und Kinder unter 18.Lj.)

**Nachname/Vorname/Geburtsdatum**

Ehegatte: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ männlich  weiblich

Kinder: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ männlich  weiblich

Kinder: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ männlich  weiblich

Besuchsaufenthalt ab (beabsichtigtes Einreisedatum) \_\_\_\_\_

**bitte wenden**

Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird, **falls abweichend von Ihrem Wohnsitz:**

---

Ich bin  Mieter  Eigentümer ?

Wir bitten dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers,
- letzte zwei Lohn-/Gehaltsabrechnungen,
- Wohnraumnachweis (Mietvertrag oder Kaufvertrag)
- Krankenversicherungsnachweis für Ihren Gast  
Krankenversicherung wird im Ausland abgeschlossen (  )
- Ihren gültigen Reisepass/Personalausweis.

### **Wichtiger Hinweis:**

Gemäß §§ 66 ff AufenthG haften Sie als Gastgeber für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch Ihre/n Besucher/in entstehen, z.B. Krankheitskosten, Kosten einer evtl. Abschiebung, Sozialleistungen. Um für den deutschen Staat sicherzustellen, dass Sie zu dieser Leistung auch in der Lage sind, ist es unsere Pflicht, Ihre Vermögensverhältnisse zu überprüfen. Da Sie mit der Erklärung eine große Verpflichtung eingehen, sollten Sie genau überlegen, ob Sie der eingeladenen Person vertrauen können. Die Erhebung und Weitergabe der personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens erfolgt aufgrund §§ 86+87 AufenthG.

Die Gebühr für die Verpflichtungserklärung beträgt 29,- Euro.

Die Deutsche Auslandsvertretung ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Einladung ein Visum auszustellen. Maximal kann ein Visum für drei Monate erteilt werden. Die Ausländerbehörde hat auf den Erteilungszeitraum keinen Einfluss. Das Visum darf von der Ausländerbehörde grundsätzlich nicht verlängert werden, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen entsprechend den Regelungen des Schengen-Abkommens.

Haben Sie bereits **derzeit** anderweitig eine Verpflichtungserklärung abgegeben?

Ja (  )                      Nein (  )

Wenn ja, wann und wo?

---

Hat sich Ihr Gast schon einmal in Deutschland aufgehalten?    (  ) ja                      (  ) nein

Wenn ja, wann und wo?

---

Ich versichere, dass es bei dem Aufenthalt ausschließlich um einen Besuchsaufenthalt handelt.

---

Ort, Datum

Unterschrift

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung:

## **Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

**vom:** .....

**Nr.:** .....

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

### **1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen**

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

### **2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen**

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits

im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

### **3. Vollstreckbarkeit**

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

### **4. Freiwilligkeit der Angaben**

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden: .....  
Datum, Name, Vorname